

SATZUNG

des FDP – Ortsverbandes Borkum in der Fassung vom 05.10.2001

- mit der ersten Änderung des § 5, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2002
- mit der ersten Änderung des § 6, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2003
- mit der ersten Änderung des § 4, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2003
- mit der zweiten Änderung des § 6, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2005
- mit der ersten Änderung der §§ 7 – 10, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2005
- mit der zweiten Änderung des § 4, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2008

§ 1

- (1) Der FDP-Ortsverband Borkum ist eine selbständige Parteiorganisation innerhalb des FDP-Kreisverbandes Leer
- (2) Dem Ortsverband gehören die Mitglieder der FDP in der Stadt Borkum an. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Der Ortsverband ist berechtigt, die Partei innerhalb des Gebietes der Stadt Borkum zu vertreten.

§ 2

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.

§ 3

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand
- (2) Der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in berufen die Ortsmitgliederversammlung ein
 - a) als Ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung
 - b) als Außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf oder
 - c) wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) **Genehmigung der Tagesordnung**
- b) **Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes**
- c) **Rechenprüfungsbericht**

In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

- d) **Entlastung des Ortsvorstandes**
- e) **Wahl des Ortsvorstandes**
- f) **Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern**

§ 4

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung wählt einen Vorstand der aus**

**dem /der Ortsvorsitzenden,
einem/einer Stellvertreteri/in
einem/einer Ortsschatzmeister/in
einem/einer Ortschriftführer/in
und bis zu drei Beisitzern besteht**

Es können zwei Funktionen in Personalunion ausgeübt werden.

Ratsfrauen und Ratsherren, welche der FDP angehören, sind Kraft Amtes voll stimmberechtigte adaptierte Mitglieder des Vorstandes.

Der/die Ortsvorsitzende der Jungen Liberalen gehört dem erweiterten Vorstand an.

Ortspressesprecher ist der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Die Öffentlichkeitsarbeit liegt unter Absprache mit dem Vorstand in der Hand des/der Vorsitzenden.

§ 5

- (1) Vertreter des Ortsverbandes ist der/die Vorsitzende, im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter/in. Er/sie vertritt den Ortsverband nach außen in Absprache mit dem Ortsverbandsvorstand. Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und beschließt über alle organisatorischen und politischen Angelegenheiten innerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zusammen.**

§ 6

- (1) Der Ortsverband zieht die Beiträge der Mitglieder ein. Spenden stehen im Regelfall dem Ortsverband zu.**
- (2) Beitragspflicht:**
Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (3) Beitragshöhe**
- a) **Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Weg der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.**
 - b) **Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ist ein betrag von 0,5% der monatlichen Einkünfte.**
 - c) **Der Mindestbeitrag beträgt € 8,00 je Monat und Mitglied.**
- (4) Entrichtung**
- a) **Mitgliedsbeiträge sind periodisch im Voraus zu entrichten.**
 - b) **Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Betrag entrichtet wird, anzugeben.**
 - c) **Der Mitgliedsbeitrag wird im Ortsverband Borkum quartalsmäßig eingezogen, bzw. ist quartalsmäßig bar beim Schatzmeister zu entrichten.**
- (5) Verletzung der Beitragspflicht**

- a) Mitglieder, die mit der Entrichtung Ihres Beitrages mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- b) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- c) Der Vorstand kann ein Parteiausschlussverfahren einleiten.

§ 7

- (1) Die dem Ortsverband Borkum zustehenden Delegierten für die Kreisparteitage werden auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt

§ 8

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzung des Kreisverbandes, die Landessatzung, die Landesgeschäftsordnung und die Landesbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

- (1) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekanntgemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 10

- (1) Die Satzung ist durch den Beschluss (mit 2/3 Mehrheit) der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Borkum ab 6.10.2001 in Kraft getreten.
Die bisherige Satzung des Ortsverbandes tritt mit der Annahme dieser Satzung außer Kraft.

Borkum, den 17.11.2005

Schmidt jr. , Fokke – Vorsitzender

Sürken, Harald C., Stellvertretender Vors.